

Eine gedrängte Uebersicht über die geschichtlichen und statistischen Verhältnisse des Fürstenthums Lippe. *)

Das Fürstenthum Lippe, fast ganz von dem preußischen Regierungsbezirke Minden eingeschlossen, theilweise auch an hessische, hannöberische, waldeckische Gebietstheile, so wie nördlich an die Weser grenzend, bildet mit Ausnahme zweier kleiner preußischen Enklaven ein wohl arrondirtes Gebiet von ungefähr $20\frac{1}{2}$ bis höchstens 22 Quadratmeilen**) mit 106,086 Einwohnern,***) welche in 7 kleinen Städten (die Residenzstadt Detmold zählt mit der Garnison nur 5232 Einwohner) und etwa 160 Flecken und Dorfschaften leben.

*) Mit gütiger Erlaubniß des Verfassers, Herrn Archiv-Raths Falkmann, und des Verlegers, Herrn Verlagsbuchhändler F. Schultheß, dem 6. Bande des deutschen Staatswörterbuchs von Dr. Bluntschli u. Brater größtentheils entnommen.

**) Die Größenangaben variiren; Crome: Geogr. = statist. Darst. (1827) giebt 24 □ M. an, Andere 23; nach Lecoq 20,6; nach Lichtenstern 25, 5. Eine neuere Vermessung hat nicht statt gefunden. (Die Länge beträgt, von der Spitze des Roterberges in Osten bis hinter Ahmsen in Westen 6 geogr. Meilen; die Breite von Erder im Norden bis Schlängen im Süden 6 geogr. Meilen. Nach W. G. L. von Donop.)

***) Nach der neuesten Volkszählung vom 3. Dec. 1864 beträgt die Gesamtzahl der Einwohner 111329, davon auf Detmold 6202 kommen.

Zur Römerzeit war das Land von Cheruskern bewohnt, war Schauplatz der Varianischen Niederlage und der Kriege Karls des Großen gegen die Sachsen. Es hat seinen Namen erhalten von dem alten Dynastengeschlechte der Edelherren zur Lippe (*nobiles domini de Lippia*), welches selbst seinen Namen von dem am südlichen Fuße des Teutoburger-Waldes entspringenden Flusse „Lippe“ ableitet, an dessen Ufern in der Nähe von Lippstadt seine ältesten Stammbesitzungen lagen. Unter seinen ältesten Ahnherren zeichnet sich besonders Bernhard II. als ein ächt mittelalterlicher Held aus. Er erweiterte zuerst seine Besitzungen nach Norden zu im jetzigen Bereiche des Landes, erbaute die Falkenburg im Teutoburger-Walde (damals *Döning*), Lippstadt an der Lippe (1196) und wahrscheinlich auch Lemgo, die beiden ältesten Städte des Landes, kämpfte mit Auszeichnung für Heinrich den Löwen, legte dann die Regierung nieder, trat in dem von ihm mit gegründeten Kloster Marienfeld in den geistlichen Stand und zog nach Liefland zur Bekehrung der Heiden, wo er Abt von Dünamünde und Bischof von Semgallen wurde. Auch seine meisten Söhne erwarben Bischofsitze. Sein Sohn Hermann II., welcher ihm in der Regierung folgte, fiel 1229 im Kriege gegen die Stedinger als Anführer der Truppen seines Bruders, des Erzbischofs von Bremen. In dem nämlichen Jahrhundert wurden noch zwei neue lipplische Städte, Blomberg und Horn, gegründet und im folgenden die Städte Detmold und Salzuflen. Die Burg zu Enger mit ihrem Gebiete, der alte Stammsitz Wittkind's, und die Herrschaft Rheda, so wie ein Theil der Grafschaft Schwalenberg und die Herrschaft Sternberg wurden dem lipplischen Gebiete hinzugefügt, erstere beiden aber nur vorübergehend. Rheda fiel in Folge einer unglücklichen Landestheilung zwi-

schen den Brüdern Bernhard V. und Otto (1344) an den mit der Tochter des Ersten verheiratheten Grafen Otto von Tecklenburg, worüber sich mit dem Sohne des Letztern, Simon III. zur Lippe, eine 30 jährige Fehde entspann. Während dieser Fehde gerieth Simon in tecklenburgische Gefangenschaft und verpfändete, um das Lösegeld auf zu bringen, die Stadt Lippstadt an die Grafen von der Mark (1376).

Simon III. erlangte dagegen durch eine Erbverbrüderung mit dem Grafen Hermann von Eberstein an der Weser (1404) Anspruch auf dessen Gebiet, wurde aber dadurch in eine Fehde mit dem Herzog Heinrich von Braunschweig verwickelt, welchen er nach einer siegreichen Schlacht bei Hameln gefangen nahm und in die Falkenburg führte. Der Herzog erkaufte sich die Freiheit, bezahlte aber das versprochene Lösegeld nicht, sondern bewirkte, daß die Edlen Herren zur Lippe von Kaiser und Papst in Acht und Bann gethan, von mächtigern Nachbarn überfallen und ihr Land verwüstet wurde. Ein Theil des Landes wurde dadurch Paderborner Lehen.

Die erwähnte Verpfändung Lippstadt's führte später (1445) zur Abtretung der halben Stadt an den Herzog Adolf von Cleve *) und zu einem Bündniß mit Letzterm, wodurch Bernhard VII. zur Lippe mit dem Beinamen Bellicosus in die Soester Fehde gegen den Erzbischof von Köln verwickelt wurde. Letzterer rief ein Heer von Hussiten zu Hülfe, welche den größten Theil des lippischen Landes ver-

*) Diese Theilung der Stadt- und Sammtregierung zwischen Lippe und Preußen (als Nachfolger von Cleve) hat bis 1851 fort bestanden, wo die Sicherheitsrechte gegen eine jährliche Rente zur Entschädigung für das Steuerrecht von ungefähr 10000 Rthl. definitiv an Preußen abgetreten wurden.

heerten und brandschatzten (1447), aber von den Mauern der tapfer vertheidigten Lippstadt zurück weichen mußten. Nichts desto weniger gelangte Bernhard durch glückliche Fehden und enge Verbindung mit Fürsten in der Nähe und Ferne (darunter auch Karl der Kühne von Burgund) zu großem Ansehn, hielt einen glänzenden Hof zu Blomberg und gründete und dotirte in seinen spätern Lebensjahren Kirchen und Klöster.

Unter seinem friedliebenden Nachfolger Simon V., welcher zuerst den Grafentitel führte, breitete sich die Reformation im Lande aus, zuerst in den Städten Lippstadt und Lemgo, fand aber nach oben hin vielen Widerstand, bis sein am hessischen Hofe zu Kassel erzogener Sohn Bernhard VIII. (1536) zur Regierung gelangte und sich zur lutherischen Lehre bekannte. Er zog sich aber durch treue Anhänglichkeit an seinen Lehnsherrn, Landgrafen Philipp den Großmüthigen, den Zorn Kaiser Karls V. zu, welcher nach dem Siege bei Mühlberg die protestantischen Fürsten demüthigte und ihre Länder brandschatzte, und so auch das lippische Land seine Rache schwer empfinden ließ. Bernhard's Sohn Simon VI. (1563—1613) nahm später die reformirte Lehre an, welche er seit 1604 auch in seinem Lande ein zu führen suchte, jedoch in der Stadt Lemgo ohne Erfolg. Er stand mit Kaiser Rudolf II. in engster Verbindung, führte für denselben zahlreiche Kommissionen in den Niederlanden und dem nordwestlichen Deutschland aus, wurde von ihm zum Reichshofrath und vom niederrheinisch-westphälischen Kreise zum Obersten ernannt. Er entwickelte während seines ganzen Lebens eine rastlose Thätigkeit, sowohl im Innern, als weit über die Grenzen seines Landes hinaus. Er schuf eine vollständig neue Organisation des Landes und führte es gleichsam

von mittelalterlichen Zuständen in die moderne Zeit hinüber. Er baute aus den zerfallenen Burgen neue Schlösser im Renaissancestyl, er concentrirte die zerstreuten landesherrlichen Besitzungen zu Meyereien, nahm sich zuerst der Forstkultur an, betrieb Bergbau, ordnete die Verwaltung der Regalien und sonstigen Finanzquellen und hat sich vorzugsweise durch die Ordnung des Justizwesens unvergeßliche Verdienste erworben. In letzterer Beziehung ist besonders das von ihm gegründete (1595) und mit einer für die damalige Zeit ausgezeichneten Gerichtsordnung versehene Hofgericht wichtig. Das Land gedieh unter der Regierung dieses merkwürdigen Mannes zu großer Blüthe, seinem Hause hinterließ er aber eine drückende Schuldenlast, und sein Testament wurde die Quelle endloser, bis auf unsere Zeit fortwuchernder Streitigkeiten.

Sein ältester Sohn Simon VII. folgte ihm in der Regierung und machte von nun an Detmold zur dauernden Residenz. Von den übrigen Söhnen, mit Gebietstheilen reich appanagirt, stiftete Otto die Nebenlinie zu Brake, welche 1709 ausstarb, und Philipp die zu Alverdissen *). Die

*) Dieser Graf Philipp erwarb nach dem Aussterben der Grafen von Schaumburg (1649) einen Theil dieser Grafschaft, welche zwischen ihm und Hessen getheilt wurde. Zum Unterschiede von dem hessischen Theile nannte Philipp sein Land Schaumburg-Lippe, indem er seinen Geschlechtnamen mit dem des Landes verband. Hierdurch berichtigt sich der viel verbreitete Irrthum, als existirten zwei durch Theilung entstandene Länder Lippe, welche man fälschlich als „Lippe-Detmold“ und als „Lippe-Bückeburg“ bezeichnet, während in Wirklichkeit nur ein einziges Fürstenthum Lippe existirt, welches mit dem getheilten Schaumburg in keiner Verbindung steht.

Nachkommen beider sind unablässig bemüht gewesen, ihre Paragialämter zu selbstständigen Gebieten zu erheben, sich die dem regierenden Herrn reservirten Hoheitsrechte und sonstige Prärogative an zu eignen, weßhalb denn zwei Jahrhunderte hindurch Hader aller Art und reichsgerichtliche Prozesse zwischen den verschiedenen Linien kein Ende nahmen. Noch in neuester Zeit wurde für das Paragialamt Blomberg von einer Nebenlinie die Souveränität beansprucht, aber durch austrägalgerichtliche Entscheidung aberkannt (1838).

Durch den jüngsten Sohn Simons VII. zweigte sich die Nebenlinie zur Lippe-Weßterfeld ab, welche ebenfalls mit ansehnlichen Paragialbesitzungen dotirt wurde, wodurch ähnliche Streitigkeiten wie die der ältern Nebenlinien mit dem regierenden Hause veranlaßt wurden, bis letzteres jene Besitzungen (1763) für eine Geldapanage ankaupte. Seitdem haben die Mitglieder dieser und der wieder von ihr abgezweigten Linie Lippe-Weißenfeld ihr Stammland verlassen und sich in verschiedenen deutschen Staaten weit ausgebreitet.

Nach Simon Ludwig's Tode (1637), welcher nur sehr junge Söhne und eine junge Wittwe, Katharina von Waldeck, hinterließ, erwachte auch in dessen Brüdern das Theilungsgelüßt. Katharina aber vertheidigte unter schweren Kämpfen und mit Hülfe kaiserlicher Truppen, welche das Residenzschloß (1640) okkupirten und besetzt hielten, die Rechte ihres erstgeborenen Sohnes Simon Philipp, welcher, mit der Tochter des Grafen Holzapfel verlobt, 1650 in Florenz starb. Während des innern Krieges im Residenzschlosse wurde draußen das Land durch den 30jährigen Krieg furchtbar zerrüttet und ausgesogen, und namentlich die bis dahin durch Han-

del und Gewerbe blühende Stadt Lemgo entvölkert und ruinirt.

Neuen Drangsalen ging das Land unter der Regierung Simon Heinrich's entgegen, indem der kriegerische Bischof von Münster, Bernhard van Galen, unter dem Vorwande einer Einquartierung seine undisciplinirten Horden eine Zeit lang darin hausen ließ (1675), bis es gelang, durch eine Allianz mit Braunschweig die lästigen Gäste ab zu wehren. Sein Nachfolger Friedrich Adolph ahmte an Prachtliebe und Luxus seinem Zeitgenossen Ludwig XIV. nach, legte Parks und Lustschlösser an, führte ein glänzendes, nach französischem Muster dressirtes Hofleben und stürzte sich in schwere Schulden. Sein Leibarzt war der durch seine Reisen und durch sein Werk über Japan berühmt gewordene Engelbert Kämpfer aus Lemgo. Die Luxuswirthschaft im Bunde mit absolutistischer Herrschergewalt dauerte auch unter dem Nachfolger Simon Heinrich Adolt und der Regentschaft seiner Wittwe bis 1747 fort und ruinirte das landesherrschaftliche Domainalvermögen und die Finanzkräfte des Landes, bis endlich mit dem Regierungsantritt Simon August's ein neuer Geist erwachte, ein friedlicheres Verhältniß zu den Landständen eintrat, eine verständige Sparsamkeit am Hofe eingeführt, den zahlreichen Mißbräuchen der Verwaltung abgeholfen und die Interessen des Landes mit patriarchalischer Fürsorge gefördert wurden.

Der Nachfolger Simon August's wurde 1789 in den Reichsfürstenstand erhoben und vermählte sich 1796 mit der Princessin Pauline von Anhalt-Bernburg, welche nach dem frühen Tode ihres Gemahls von 1802—1820 die vormundschaftliche Regierung übernahm. Dieser Zeitraum gehört trotz des auf ganz Deutschland lastenden unerträglichen

Druck der Fremdherrschaft und der verzehrenden Kriege zu den segensreichsten Perioden der lippischen Geschichte, denn es gelang dieser ausgezeichneten, geistreichen Fürstin, unter den schwierigsten Verhältnissen durch Muth, Talent und rastlose Thätigkeit das ihr anvertraute Land vor äußern Stürmen zu bewahren und im Innern seine Kräfte zur vollen Blüthe zu entwickeln. Ihre Herrschaft war eine patriarchalische im besten und edelsten Sinne des Wortes, das Glück des Landes und seiner Bewohner war ihr höchstes Ziel, welchem sie mit selbst aufopfernder Fürsorge zustrebte. Dabei besaß sie die unschätzbare Regententugend, für ihre guten Zwecke auch die rechten Werkzeuge zu finden und überall auf ihre Umgebung anregend zu wirken.

Neben den Wohlthätigkeits- waren es besonders die Unterrichtsanstalten des Landes, welchen sie das lebhafteste Interesse zuwandte. Unter ihr gedieh das Unterrichtswesen, insbesondere die Elementarschulen, zu einer Blüthe, mit welcher damals schwerlich ein anderer deutscher Staat zu rivalisiren vermochte. Ihr Name ist im lippischen Lande unvergeßlich und weit über dessen Grenzen hinaus berühmt geworden. — Die von ihrer Hand gelegten Reime wurden unter der milden Regierung ihres Sohnes Paul Alexander Leopold (1820—1850) weiter gepflegt und entwickelt. Selbst in den Stürmen des Jahres 1848 sind die wohlthätigen Bestrebungen dieses humanen Fürsten nie verkannt worden. — Der jetzt regierende Fürst, Paul Friedrich Emil Leopold, hat die Regierung am 1. Jan. 1851 angetreten.

Die Verfassung des Landes hat sich in ähnlicher Weise, wie in den meisten deutschen Staaten entwickelt. Ihren Grundstein bildet das s. g. pactum unionis von 1368, wodurch Simon III., belehrt und gewarnt durch die Folgen

der Theilung von 1344, mit seinen Rittern und Mannen sich dahin verband, daß die Herrschaft Lippe auf ewig ungetheilt bleiben und nur in eine Hand huldigen, und daß derjenige von seinen Erben, welchem die Städte Lippstadt und Lemgo sich zuwenden würden, Regierungsnachfolger werden solle. Dadurch hat sich das Primogeniturprincip auch in Lippe so früh entwickelt und sich im Laufe der Jahrhunderte so unverletzt wie in wenigen Ländern erhalten. Der Unionsvertrag ist später von den Kaisern häufig bestätigt worden und hat in Streitigkeiten des Hauses bis auf den heutigen Tag stets den Ausschlag gegeben. Seit dem Reformationszeitalter kamen die Konvente der Landstände, d. h. der Ritterschaft und der Abgeordneten der sechs alten Städte, in Gebrauch, aus welchen sich später die regelmäßigen Landtage entwickelten. Von der Wirksamkeit der Landstände, welche, in eine ritterschaftliche und städtische Kurie getheilt, meistens nur engherzige Standesinteressen verfolgten und erst seit der Mitte des 18. Jahrhunderts anfangen, sich als Landesvertreter zu fühlen und in eine gemeinnützige Wirksamkeit ein zu lenken, ist wenig zu sagen. Für die übrigen Landesbewohner war eine solche Verfassung fast ohne Interesse, und ihr Untergang im Jahre 1805 konnte im Lande kaum Beachtung finden.

Nach den Freiheitskriegen erwachte aber, wie überall, auch hier das Bedürfniß nach zeitgemäßen Reformen und lebenskräftigen politischen Gestaltungen. Diesem Bedürfniß suchte die Fürstin Pauline (1819) durch eine von ihr selbst entworfene Verfassungsurkunde entgegen zu kommen, welche, wenn auch karg in den ständischen Rechten, doch auf einer zeitgemäßen Basis, einer eigentlichen Repräsentation, beruhte, indem alle Klassen der Unterthanen zu der Wahl der 21

Landesabgeordneten konkurriren sollten. Auch der Bauernstand, welcher seit 1808 vom letzten Reste des Leibs- und Gutseigenthums gesetzlich befreit worden und als der eigentliche Kern der Bevölkerung betrachtet werden darf, gelangte dadurch zum vollen Staatsbürgerrechte. Allein auf die von einigen Mitgliedern der alten Stände beim Bundestage angebrachte und von Schaumburg-Lippe unter dem Vorwande der Gefährdung agnatischer Rechte unterstützte Beschwerde wurde die junge Verfassung im Keime erstickt. Erst nach langwierigen mühsamen Verhandlungen zwischen der Regierung und den alten Ständen, welche sich besonders gegen Betheiligung des Bauernstandes am Landtage sträubten, kam im Jahre 1836 eine neue Verfassungsurkunde, eine Zusammenstückelung der alten und der Paulinischen Verfassung, zu Stande.

Die Ritterschaft, welche aus den theils adeligen, theils bürgerlichen Besitzern von 28 zum Theil ziemlich kleinen landtagsfähigen Gütern besteht, wählt aus ihrer Mitte 7 Abgeordnete, 5 adelige und 2 bürgerliche, welche die erste Kurie bilden, die Städte und das s. g. platte Land wählen durch indirekte Wahl aus den Grundbesitzern 14 Abgeordnete zur zweiten Kurie. Auf dem Landtage geschieht die Abstimmung — von Steuerfragen abgesehen — in getrennten Kurien, und da zu einem Landtagsbeschlusse die Zusammenstimmung beider Kurien gehört, so geben 4 adelige Gutsbesitzer in der Legislative den Ausschlag, was man wohl nicht mit Unrecht eine Karrikatur des Zweikammersystems nennen kann und am meisten zu der Gleichgültigkeit des Landes gegen seine Verfassung beiträgt. Da man sich über die den neuen Ständen zu gewährenden Rechte nicht einigen konnte, so wurde in dieser Beziehung auf die alte Verfassung verwiesen,

wonach den Ständen das Recht der Steuerbewilligung, die Theilnahme am Generalhofgerichte, an der Administration der Landkasse und während der Minderjährigkeit der Regenten an der Landestutel (nach dem pactum tutorium von 1667) zustand. Alle 2 Jahre wird der Landtag berufen. In der Zwischenzeit vertritt ein aus 3 Abgeordneten der 3 Stände bestehender Ausschuß die ständischen Rechte. Der alte Streit, ob den Ständen eine nur berathende oder eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung zustehe, konnte damals zu keiner Entscheidung gelangen. In neuester Zeit hat der Fürst den Ständen eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung, jedoch nur für den Landtag als solchen, angeboten, da aber die Ritterschaft das Zugeständniß nur für jede einzelne Kurie annehmen wollte, so mußte es die Regierung im wahren Interesse des Landes zurück ziehen. Im Jahre 1849 wurden die beiden wesentlichsten Mängel der Verfassung durch ein neues Wahlgesetz auf breiterer Grundlage und Aufhebung des Kurienwesens beseitigt, aber im März 1853 die Verfassung von 1836 einseitig wieder hergestellt. Die dagegen beim Bunde erhobene Beschwerde der Landstände blieb ohne Erfolg. —

Unter den neuern Producten der äußerst thätigen Gesetzgebung verdienen hervorgehoben zu werden: die Gesetze wegen Ablösung der Grundlasten (1838), des Lehnverbandes (1847), der Weideservituten (1850), die ziemlich freisinnige Städteordnung (1843) nebst Landgemeindeordnung und Heimathsgesetz, ein vortreffliches Kriminalgesetzbuch (1843), ein Gesetz über die Ausgleichung der Grundsteuer (1843), wodurch aller Grundbesitz des Landes, Domanial- und Kirchenvermögen ausgenommen, gleicher Besteuerung unterworfen, jedoch zur Entschädigung für die bisherige Streuerfreiheit des

Adels ein Drittel des zeitigen Steuerbetrags als ablöbliche Rente auf die Steuerkasse übernommen wird; ferner die Gesetze über Staatsdienst, Volksschulwesen (beide später revidirt), über Einführung einer Klassensteuer, Kommunalwegbau, Ziegelgewerbe, Verjährung, Bergbau und namentlich eine Reihe von Gesetzen über die Reform des Justizwesens von 1859.

Das Land ist in 13 Verwaltungsbezirke (Aemter) eingetheilt, welche zugleich eine Amtsgemeinde, vertreten durch einen von den Grundbesitzern gewählten, unter Vorsitz des Beamten berathenden Gemeinderath, bilden. Die Städte haben ihre eigene Verwaltung und Polizei. An der Spitze der Landesverwaltung stand bis 1853 ein Regierungskollegium (bis 1822 zugleich als Obergericht), seitdem ein Kabinettsminister. Die Regierung bildet zugleich die Lehnkammer, so wie die oberste Behörde für das Medicinalwesen und den Wegbau, wogegen die eigentlichen Militärsachen in neuester Zeit davon getrennt und einem zu diesem Zweck errichteten Militärkollegium überwiesen worden sind. Das Konsistorium ist Verwaltungsbehörde für die kirchlichen und Schulanangelegenheiten und Gerichtsstand für Geistliche und Lehrer, Ehe- und Verlöbnißsachen. Die Rentkammer verwaltet das sämmtliche Domanalvermögen, einschließlich der Einkünfte von der Saline, von nutzbaren Regalien, Gewerben &c. &c. Seit 1855 ist die Verwaltung der Forsten, Jagden und Fischereien davon getrennt und einer besondern Forstdirektion überwiesen worden.

Das höchste Gericht war früher das braunschweigische Oberappellationsgericht in Wolfenbüttel, gegenwärtig das hannöversche in Celle. Die beiden Obergerichte des Landes mit ziemlich konkurrender Jurisdiktion sind die Justizkanzlei und das Hofgericht. Die Gerichte der ersten Instanz sind, außer

dem Militärgericht, Hofmarschallamt und Konsistorium, die 7 Stadtgerichte und 13 Ämter, welchen auch die polizeiliche Strafgerichtsbarkeit zusteht, während die kriminelle von dem Kriminalgerichte (Lemgo und das Amt Blomberg haben eigene Kriminalbehörden) und in zweiter Instanz durch eine verstärkte Behörde, das s. g. Plenum, ausgeübt wird. Die Gerichte der 7 Städte, des Amtes Blomberg und des Guts Iggenhausen sind Patrimonialgerichte, die übrigen fürstliche. — Neben dem Particularrechte gilt das s. g. gemeine Recht. Die Entwürfe zu einer zeitgemäßen Reform des Justizwesens (Oeffentlichkeit, Mündlichkeit, Geschworene) von 1849 sind mit vielen andern damaligen Plänen gescheitert. Das Kriminalverfahren bewegt sich noch ganz in den alten Formen des Inquisitionsprocesses. Der Civilproceß ist allerdings durch die Gesetze von 1859 wesentlich verbessert worden, aber der ganze Gerichtsorganismus laborirt noch an manchen alten Schäden (Vereinigung der Justiz und der Verwaltung bei den Ämtern, Dualismus der Obergerichte, sogar noch persönliche Exemptionen, übergroße Anzahl der Anwälte, 40). Das für kleine Staaten fast unentbehrliche Institut der Aktenverschickung besteht seit alter Zeit.

Auch die Finanzverwaltung leidet trotz wiederholter Reformversuche noch an den Mängeln geschichtlich erwachsener Zustände. Noch immer ist die s. g. Trennung des Staats- vom Domonialhaushalte eine ungelöste brennende Frage. Es bestehen zwei Hauptkassen, die Landrente- und die Land- oder Steuerkasse. Erstere wird durch die Einkünfte des s. g. Kammerguts, nämlich der fürstlichen Domänen und Forsten, so wie der Saline zu Ufeln, und anderseits durch gewisse hoheitsrechtliche Nebenüben (von Regalien, Zöllen, Strafgeldern, Gerichtsporteln, Zuden, Mühlen und sonstigen

Gewerben) so wie die hergebrachten Zuschüsse aus der Landkasse gebildet. Die Gesamteinnahme betrug im Jahre 1848 ungefähr 220,000 Rthl. ohne die Zuschüsse aus der Landkasse, darunter von Mehreien 65,000 Rthl., von den Forsten 30,000 Rthl., von Rentgefällen 45,000 Rthl., von der Saline 20,000 Rthl. inkl. der Salzsteuer. Diese Einnahmen werden theils für die Bedürfnisse des Hofhaushalts, für Apanagen u. d. gl., theils für die f. g. Regierungskosten (Gehalte der Staatsbeamten und theilweise der Geistlichen und Lehrer, Pensionen 2c. 2c.) verwandt. Die Schulden betrugen damals 311,776 Rthl. Diese Kasse wird ausschließlich von der fürstlichen Kammer ohne alle landständische Kontrolle verwaltet, dagegen die Landkasse von dem ständischen Ausschusse unter Direktion eines Regierungsmitgliedes. Die Einnahmen der letztern betragen nach dem letzten Etat rund 221,000 Rthl., darunter etwa 140,000 Rthl. Antheil an den Revenüen des Zollvereins (indirekten Steuern); ferner an Grundsteuern brutto 41,577 Rthl. *), Klassensteuer brutto 32,000 Rthl., Schulsteuer 8463 Rthl., Stempelsteuer 3000 Rthl. Daraus werden bestritten: die Kosten des Militärs und der Gendarmerie circa 75000 Rthl., des Chausseebaues 23,000 Rthl., der Schulen 24,100 Rthl., zur Kammerkasse (Sublevations-Herrengelder 2c. 2c.) 30,000 Rthl., zur Bundesmatrikularcasse 2,000 Rthl., für Gehalte und Pensionen, Medicinalwesen, Strafanstalten und verschiedene andere öffentliche Institute, so wie die Zinsen der ungefähr 332,000 Rthl. betragenden Schuld. Papiergeld existirt im Lande gar nicht. Die

*) Dazu contribuiert der adelige Grundbesitz 2106 Rthl., der städtische 6429 Rthl., der bäuerliche 33,042 Rthl. Diese Zahlen geben einen Maßstab für die finanzielle Bedeutung der drei Stände.

Steuern waren bis 1849 sehr geringfügig und sind selbst jetzt, ungeachtet der seit 10 Jahren eingetretenen Steigerung der Staatsbedürfnisse, in Verhältniß zu andern Staaten sehr mäßig zu nennen.

Sehr viel ist in neuerer Zeit für den Wegbau, besonders den Bau der Kommunalwege, geschehen. Die Länge aller chausvirten Wege betrug im Jahr 1856 über 75 Meilen. Das Land ist noch ohne Eisenbahn. Das Postregal ist durch einen Vertrag von 1845 auf 25 Jahre dem Fürsten von Thurn und Taxis überlassen worden und trägt, außer einem Abersum für Chausseegeld, dem Lande nichts ein. Seit 1841 gehört das Land dem deutschen Zollverbände an und besitzt in Lemgo ein Hauptsteueramt.

Das Bundeskontingent beträgt 1200 Mann. Die Dienstzeit dauert $5\frac{1}{2}$ Jahr. Die Unterhaltungskosten des Militärs sind seit 1847 von 30,000 Rthl. auf 70,000 Rthl. gestiegen.

Das Medicinalwesen des Landes mit einem Fonds von jährlich 3,300 Rthl. ist sehr gut geordnet und verwaltet, insbesondere Hebammenwesen, Apotheken, Irrenanstalt, Landkrankenhaus. Die in neuerer Zeit bedeutend erweiterte Irrenanstalt zu Brake gehört zu den ältesten Deutschlands.

An der Spitze der in drei Klassen getheilten Geistlichkeit steht ein Generalsuperintendent (zugleich Mitglied des Consistoriums) und zwei Superintenden ten. Das Land besitzt 45 reformirte und 3 lutherische Pfarrstellen. Die reformirte Kirche war bis 1854 die herrschende. Seitdem ist der Pfarrzwang aufgehoben und sind die 3 christlichen Konfessionen einander gleich gestellt worden. Die kirchlichen Verhältnisse der hauptsächlich im Amt Schwalenberg wohnenden, nur 2,433 Seelen betragenden Katholiken sind durch eine Verordnung

(nicht Konkordat) vom Jahre 1854 geordnet, und dem Bischofe von Paderborn die Diöcesanrechte übertragen worden. Die Juden, deren Zahl 1079, also 1 p. Ct. der Bevölkerung beträgt, bilden eine besondere Korporation und genießen mit wenigen Ausnahmen volle staatsbürgerliche Rechte.

Das Volksschulwesen, welches seit den Tagen der Fürstin Paulina sowohl in geistiger als materieller Beziehung mit besonderer Vorliebe gepflegt worden ist, steht fortwährend in hoher Blüthe. Das kleine Land besitzt 108 Elementarschulen mit etwa 15,500 Schülern, an welchen über 160 Lehrer angestellt sind (von welchen die Hauptlehrer an baarem Gehalt 150 — 500 Rthl., die Nebenlehrer mindestens 110 Rthl. beziehen). Jedes Amt bildet einen besondern Schulbezirk mit einem gewählten Schulvorstande. Außerdem existiren 4 s. g. Rectorschulen in den Städten, Töcherschule und Taubstummenschule in Detmold und 2 Gymnasien, beide mit Realschulen, in Detmold und Lemgo, welche unter einer besondern Scholarchatskommission stehen. Die wünschenswerthe Vereinigung der beiden höhern Lehranstalten ist bisher auf Hindernisse gestoßen. Die Volksschullehrer werden in dem Landesseminar zu Detmold ausgebildet, mit welchem früher zugleich eine s. g. Pflegeanstalt für bejahrte Arme verbunden war.

Das Armenwesen der Städte und Amtsgemeinden ist, ebenso wie die in der Hand der Regierung liegende Generalverwaltung desselben, wohl geordnet. Gleiche Anerkennung verdienen die beiden Strafanstalten in Detmold, die eine, das Strafwerkhaus, vorzugsweise Arbeitshaus für Bettler und Landstreicher, die andere für Kriminalgefangene. Von sonstigen unter der Leitung der Staatsbehörden stehenden nützlichen Instituten verdienen noch Erwähnung die Brandasssekuranz für

alle Gebäude des Landes, die Hagelasssekuranz (beide auf Reciprocität gegründet), ferner die Wittwen- und Waisenkasse sowohl der Staatsdiener und Geistlichen, als die der Lehrer, beide freilich in sehr kleinem Maßstabe, und die gewissermaßen die Stelle von Banken vertretenden Kreditinstitute: Leihkasse und Landessparkasse.

Die Bevölkerung des Landes, welche im Jahre 1776 nur 50,000 Köpfe betrug, stieg von 1788 bis 1812 um 15 pCt., bis 1828 desgl., bis 1835 um 8 pCt., bis 1848 um 6,4 pCt., bis 1846, wo sie den höchsten Stand (108,236 Einw.) hatte, nur um 1,6 pCt. In den nächsten Jahren sank sie (wozu auch die Auswanderung beitrug) und hat jetzt, wenn die Ausscheidung von Lippstadt berücksichtigt wird, den frühern Stand wieder erreicht. *) Auf die Quadratmeile kommen, je nachdem man das Areal zu $20\frac{1}{2}$ oder 22 Quadratmeilen annimmt, 5171 oder 4819 Einw.. **) Die relative Bevölkerung ist also auffallend stark, zumal wenn man die größtentheils waldige und auch sonst mäßig fruchtbare Bodenbeschaffenheit und den Mangel größerer Städte dabei berücksichtigt.

In geognostischer Beziehung ist im ganzen Lande die

*) In den Jahren 1862 — 1864 stieg sie in den Städten um $7\frac{3}{10}$ p. Ct., in den Aemtern um $1\frac{6}{10}$ p. Ct., im ganzen Lande um $2\frac{6}{10}$ p. Ct. Die 7 Städte zählten am Schluß des Jahres 1864 zusammen 19711 Einwohner, die 13 Aemter zusammen 91618 E.; also das ganze Land 111329 Einwohner.

**) Nach der Zählung am 3. Dec. 1864 kommen auf die Quadratmeile nach der ersten Annahme 5430, nach der zweiten 5860 Einw.

Keuperformation vorherrschend. Unter den verschiedenen Gebirgen, welche das Land durchziehen und in dem Rötterberge bis 1500 Fuß Meereshöhe sich erheben, verdient namentlich die breite, größtentheils dreifache, aus Hilsandsstein, Muschelkalk und Kreidekalk bestehende Bergkette Erwähnung, welche gewöhnlich der Teutoburger-Wald (ehemals Osning) genannt wird, darunter die 1200 Fuß hohe Grotenburg mit dem Hermannsdenkmal bei Detmold. Fast alle Berghöhen des Landes sind mit prächtigen Eichen- und Buchenwäldern bedeckt, welche ihm besonders seine landschaftliche Schönheit verleihen. Schöner Buchenbestände als hier hat kaum ein anderes deutsches Land auf zu weisen. Allein die zu dem Domanium gehörigen fürstlichen Forsten, ohne die bedeutenden Privatwaldungen, haben ein Areal von ungefähr 72,680 Morgen, von welchen nur etwa 7000 mit Nadelholz, aber 41,000 mit Buchen und 12,000 mit Eichen bestanden sind. In den herrschaftlichen Forsten, welche in 11 Verwaltungsbezirke von verschiedener Größe zerfallen, ist fast durchgängig der Hochwaldbetrieb eingeführt. Der Holztertrag ist, die Forstblößen mit gerechnet, auf $34\frac{1}{2}$ Kubikfuß pro Morgen (fast doppelt so hoch als in Preußen) berechnet worden, ungeachtet ein großer Theil der Forsten noch jetzt mit den kulturhinderlichen Waldservituten belastet ist. — Die oft wiederholten Schürfungsversuche nach Metallen und Steinkohlen sind erfolglos geblieben.

Die Landwirthschaft ist bei weitem das wichtigste Gewerbe des Landes, und in neuerer Zeit, gefördert durch einen landwirthschaftlichen Verein, in raschem Aufblühen begriffen. Sie befriedigt die Bedürfnisse der Bevölkerung und liefert noch einen Ueberschuß zur Ausfuhr. Besonders gedeiht die Pferdezuucht, für deren Veredelung durch das bekannte „Sen-

nergestüt" und das damit in Verbindung stehende Landgestüt gesorgt wird. Den Stand der Viehzucht werden folgende Zahlen charakterisiren. Im Jahre 1858 gab es im Lande 8394 Pferde, 34,108 Stück Rindvieh, 51,762 Stück Schafe, 41,829 Schweine, 20,876 Ziegen. — Eigentliche Fabriken existiren, der reichlich vorhandenen Wasserkraft und niedrigen Tagelöhne ungeachtet, sehr wenig, dagegen wird die Leinwandfabrikation durch Handspinnerei und Weberei, ungeachtet der Konkurrenz des Maschinenfabrikats, besonders als Nebengewerbe der kleinen Bauern sehr stark betrieben. Ein großer Theil der s. g. Bielefelder Leinwand ist lippisches Fabrikat. Eine andere, gröbere Sorte kommt unter dem Namen „Leggelinnen“ in den überseeischen Handel. — Ein sehr wichtiger und in gewisser Beziehung dem lippischen Lande eigenthümlicher Industriezweig ist die Ziegelfabrikation, welche in der Art betrieben wird, daß die Arbeiter im Frühjahr die Heimat verlassen und sich auf den zahlreichen Ziegeleien der Nord- und Ostseeländer (früher besonders Holland und Friesland, dann weiter Hannover, Oldenburg, Preußen, gegenwärtig ganz Dänemark bis Schweden, Norwegen, Rußland, auch deutsche Binnenländer) zerstreuen, um vor dem Winter mit ihrem Gewinne wieder heim zu kehren. Diese schon seit Mitte des 17. Jahrhunderts tropfengleich begonnenen Arbeiterzüge sind besonders in neuerer Zeit stromartig angeschwollen. Die Zahl der wandernden Arbeiter betrug schon im Jahre 1844 über 6000, und ihr Gewinn wurde auf fast 400,000 Rthl. jährlich berechnet. Gegenwärtig ist die Arbeiterzahl auf 8-, 9-, auch 10,000 Mann gestiegen, und der Schauplatz ihrer Thätigkeit scheint noch fortwährend an Terrain zu gewinnen. Der ganze Gewerbsbetrieb ist gesetzlich regulirt, wird durch angestellte Agenten kontrollirt und

vermittelt und steht unter der Leitung der Regierung. — Der Betrieb der Handwerke leidet noch sehr durch Zunftzwang und veraltete Einrichtungen. Ein neues Gewerbegesetz ist bis jetzt Projekt geblieben.